



## Anfrage Klein Corinna und Mit. über Migration und Polygamie

eröffnet am 25. März 2019

Ein deutsches Gericht hatte entschieden, dass ein Flüchtling auf Kosten des Staates mit zwei «Ehefrauen» legal in Deutschland leben darf. Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) ist Polygamie verboten. Artikel 215 StGB: «Wer eine Ehe schliesst oder eine Partnerschaft eintragen lässt, obwohl er verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, wer mit einer Person, die verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt, die Ehe schliesst oder die Partnerschaft eintragen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Fragen:

1. Wie viele solche «Mehrfrauenehen» gibt es in unserem Kanton?
2. Werden «Mehrfrauenehen» bei Migranten erlaubt? Wenn ja, wie geht der Kanton vor, wenn der Flüchtlingsstatus aufgehoben wird?
3. Gibt es in diesen sogenannten Harems auch Frauen, welche unter 16 Jahre alt sind, was nach Artikel 187 StGB verboten wäre?
4. Wie viele Kinder leben in solchen Harems?
5. Wie hoch ist die monatliche Unterstützung durch unseren Sozialstaat (Aufteilung Bund, Kanton, Gemeinde, andere Sozialwerke)?
6. Da laut Koran Imame solche Ehen schliessen können und der Staat über solche Machenschaften nicht orientiert werden muss, was wird dagegen unternommen?
7. Wie will man verhindern, dass der Harem-Stammhalter in seine alte Heimat zurückkehrt, dort eine weitere Frau heiratet (obere Grenze offen?) und diese anschliessend über den Familiennachzug in unser Land bringt? Was sieht unser Gesetz vor? Gibt es hier eine Lücke und wenn ja, wie will man diese schliessen?

*Klein Corinna*

Arnold Robi

Meister Beat

Camenisch Räto B.

Müller Pirmin

Schärli Thomas

Dickerhof Urs

Müller Guido

Schnider Josef

Haller Dieter

Thalmann-Bieri Vroni

Knecht Willi

Frank Reto

Graber Toni

Winiger Fredy

Stöckli Ruedi

Lüthold Angela

Steiner Bernhard

Lang Barbara